

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe (BGS-WAS) vom 16. November 2016

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.07.2004 (FLZ vom 14.07.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.09.2013 (FLZ vom 06.09.2013).

§ 1 Grundgebühr

(1) § 8a erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 2,5 cbm pro Stunde	72,00 €/Jahr
bis 6,0 cbm pro Stunde	144,00 €/Jahr
bis 10 cbm pro Stunde	288,00 €/Jahr
über 10 cbm pro Stunde	576,00 €/Jahr

§ 2 Verbrauchsgebühr

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

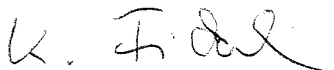
Die Gebühr beträgt 1,25 €/cbm entnommenen Wassers.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gerolfingen, den 16. November 2016

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hesselberg-Gruppe



(Fickel)
1. Vorsitzender